

2015 – Bericht nach § 77 EEG (2014)

Stromlieferungen

Elektrizitätsversorger: Techem Energy Contracting GmbH
Betriebsnummer BNetzA: 20003556

Dieser Bericht dient der Veröffentlichung der durch die Techem Energy Contracting an Letztverbraucher gelieferten Strommengen nach den Regelungen des § 77 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG – BGBl. 2014 [I] Seite 1066 in Gestalt der letzten Änderungen laut BGBl. 2015 [I] Seiten 2498).

1. Rechtliche Grundlagen

Das EEG regelt den Anschluss von mit Erneuerbaren Energien betriebenen Stromerzeugungsanlagen an öffentliche Stromnetze und bestimmt die von den jeweiligen Netzbetreibern für die Stromeinspeisung zu gewährende Vergütung. Ferner bestimmt das Gesetz die Kostenlast der aus dieser Vergütung von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) zu entrichtenden EEG-Umlage, einschließlich der Härtefallregelungen für energieintensive Industrien zum Zwecke der Erlangung einer reduzierten Umlagezahllast. Bestimmt werden auch administrative Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die EEG-Umlage ist ein Begriff der erstmals auf Grundlage des EEG (2009) ergangenen Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV, BGBl. 2009 [I] Seite 2101) nebst ergänzender Ausführungsverordnung (AusglMechAV, BGBl. 2010 [I] Seite 134). Mit der nunmehr in § 60 EEG (2014) geregelten Umlage ist ein Kostendeckungsfehlbetrag gemeint. Der über die verschiedenen Netzbetreiber von den Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland aufzunehmende Strom aus EEG-Erzeugungsanlagen ist von diesen zu vermarkten. Der dabei nicht gedeckte Teil der durch das EEG garantierten Vergütungssätze zugunsten der Anlagenbetreiber wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Wege einer geldlichen Forderung von allen EVU für an Letztverbraucher gelieferte Strommengen erhoben. In der Regel vereinbaren die EVU im Stromliefervertrag, dass der Stromabnehmer die Umlage bezahlt. Der Umlagemechanismus besteht erst seit dem Jahr 2010. Zuvor haben die Übertragungsnetzbetreiber eine von jedem EVU abzunehmende Strommenge als „EEG-Quote“ zu einem an die Anlagenbetreiber durchschnittlich gezahlten Vergütungssatz, der „EEG-Durchschnittsvergütung“, geliefert. Es bestand keine bundeseinheitliche Umlage.

Die Höhe der EEG-Umlage geben die Übertragungsnetzbetreiber jährlich auf ihren Internetseiten, bzw. der gemeinsamen Seite www.eeg-kwk.net bis zum 15. Oktober für das Folgejahr bekannt. Die Zahl wird bezogen auf „ct/kWh“ angegeben und nicht in anderen Einheiten. Die Ermittlung der Umlage basiert auf Prognosen der im Folgejahr zu erwartenden ein-

gespeisten Strommengen der Anlagenbetreiber nebst deren Vergütungen, den zu erwartenden Vermarktungserlösen und den Abweichungen der Umlageprognose aus dem Vorjahr. Hierzu melden die EVU an die Übertragungsnetzbetreiber zum 31.05. des Folgejahres die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen und zahlen die dafür je kWh in Rechnung gestellte Umlage.

2. Geschäftstätigkeit, Datenerhebung und gelieferte Strommengen

Die Techem Energy Contracting ist ein Errichter und Betreiber von vorwiegend kleineren Wärmeerzeugungs- sowie Kraftwärmekopplungsanlagen, mittels derer Strom erzeugt und letztverbrauchende Kunden beliefert werden. Daneben erwirbt die Techem Energy Contracting auch fremd erzeugte Strommengen und liefert diese an Kunden.

Grundlage der abgegebenen Strommengen sind Zählwerke an den Erzeugungsanlagen oder Abrechnungen von Netzbetreibern an den definierten Netzausspeisestellen der jeweilig versorgten Stromkunden.

Auf dieser Basis hat die Techem Energie Contracting im Kalenderjahr 2015 einen für den Umlagemechanismus relevanten Stromabsatz in Höhe von

9.867.515 kWh

an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet.

Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2015 betrug

6,17 ct/kWh

laut Veröffentlichung. Unter Berücksichtigung nur teilumlagefähiger Strommengen (Härtefallregelung) resultiert eine Umlageverpflichtung in Höhe von

608.825,68 EUR.

Eschborn, den 13.05.2016

Techem Energy Contracting GmbH
Geschäftsleitung